

Ökumene auf dem Weg: Gemeinsamkeit bei verbleibenden Verschiedenheiten in der Rechtfertigungslehre

Die »Gemeinsame Erklärung« und die vatikanische »Präzisierung«

Von Leo Scheffczyk, München

Seit im Februar 1997 vom »Lutherischen Weltbund« (LWB) und vom »Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen« die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« (GE) in ihrer endgültigen Fassung vorgelegt wurde, kam es auf evangelisch-lutherischer Seite zu heftigen Diskussionen um den Konsens bzw. den Dissens zu diesem Dokument und damit um die Gemeinsamkeit in der Rechtfertigungslehre überhaupt¹. Während katholischerseits die Zustimmung zu dem Dokument überwog² und kritische Stimmen selten blieben³, führte die Erörterung des Für und Wider im deutschen evangelischen Bereich »zu einem regelrechten »Religionsstreit«⁴, in dem die Befürworter der GE von einem erstaunlichen Erfolg reformatorischer Lehre sprachen, die »in das Herz des Katholizismus vor[gedrungen sei]⁵, die Kritiker des Dokumentes dagegen u. a. in einem Votum von 150 Theologieprofessorinnen und -professoren das Fehlen einer unverkürzten Darstellung der reformatorischen Rechtfertigungslehre bemängelten und den Fortfall von praktischen ekklesiologischen Konsequenzen beklagten⁶. Von dritter Seite wurde diese Einstellung wiederum als Standpunkt des »Alles oder Nichts« gerügt, der zum weithin abgelehnten Modell einer Rückkehr-Ökumene zurückführen müsse⁷.

¹ Vgl. den Überblick über die Kontroverse von R. Fritsch, *Konsens in der Wahrheit oder Dissens für die Wahrheit?*, in: *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim (MdKI)* 48 (1997) 115–118.

² Zur Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz vgl. den Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Anschluß an die Frühjahrsvollversammlung in Bad Honnef vom 2.–5. 3. 1998, 6f.

³ Zu den wenigen kritischen Einlassungen aus der Zeit vor der abschließenden Stellungnahme Roms und der in Aussicht gestellten Zustimmung des Einheitssekretariats vgl. L. Scheffczyk, »Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« und die Norm des Glaubens, in: *Theologisches* 28 (1998) 61–68; 125–132.

⁴ So R. Leicht nach R. Fritsch, *Zwischen akademischer Akribie und kirchlicher Diplomatie. Der Streit um die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« geht weiter*, in: *MdKI* 49 (1998) 19.

⁵ H.-M. Barth, *Reformatorische Theologie dringt ins Herz des Katholizismus vor*, in: *epd-Dokumentation* Nr. 7/98 vom 9. 2. 1998, 8.

⁶ Wortlaut in: *MdKI* 49 (1998) 33f.

⁷ *epd-Dokumentation* Nr. 7/98 vom 2. 2. 1998, 9.

Die Wogen der Auseinandersetzung türmten sich noch höher auf, als im Laufe des Rezeptionsprozesses der GE durch die Mitgliedskirchen der VELKD das Straßburger Institut für ökumenische Forschung die Auswertung der eingegangenen Voten vornahm, wobei sich herausstellte, daß bis Anfang Juni 1998 nur etwa die Hälfte der 126 Mitgliedskirchen geantwortet hatte⁸ und nach der Rechnung des Straßburger Instituts nur 49 Antworten vollauf zustimmend ausfielen⁹. Nun aber dehnte sich der Streit auf die Auswertung der Voten aus, die als »tendenziös«, als »manipuliert« und als »abenteuerlich« ausgegeben wurde, ein Vorwurf, zu dem man katholischerseits kein Urteil abgeben kann und muß. Wohl aber ist eine Erklärung des Grundes eines solchen Vorwurfs möglich, der darin gelegen ist, daß die Voten der betreffenden Mitgliedskirchen in der Mehrzahl differenziert gehalten waren (was die Straßburger Interpreten als klares »Ja« ansahen), woran sich objektiv etwas von der Dialektik und der in Spannungen vorangehenden Denkweise der protestantischen Theologie zeigt, die so nur mühsam zu eindeutigen Lehrurteilen kommen kann. Aber auch das ist als Zeichen des unbeugsamen Strebens nach der Wahrheit und der Verpflichtung auf sie nicht gering zu achten.

Auf seiten der katholischen Theologie erwachte ein stärkeres kritisches Interesse an der GE erst wieder zu dem Zeitpunkt, als Kardinal Cassidy in einer Pressekonferenz am 25. 6. 1998 die GE vorstellte¹⁰ und als am gleichen Tage die »Antwort der katholischen Kirche« auf die GE in italienischer, französischer und deutscher Sprache veröffentlicht wurde. Das Statement, das der Kardinal bei der genannten Pressekonferenz hielt, beinhaltet u. a. die Feststellung, daß der in der GE erreichte Konsens, der nicht in Zweifel gezogen wird, sich nicht auf alle Aspekte der Rechtfertigungslehre bezieht (also nicht auf die Grundwahrheiten, sondern nur auf einige Grundwahrheiten), daß ferner die »Antwort der katholischen Kirche« *einige* Punkte der GE präzisieren will, um damit einen Beitrag zur Überwindung noch bestehender Divergenzen zu leisten, und daß schließlich in den von einem Konsens getragenen Wahrheiten die Verurteilungen des Trienter Konzils nicht mehr gelten sollen. Auch stellte der Kardinal in Aussicht, daß ein formeller Akt der Unterzeichnung der GE zusammen mit der »Antwort der katholischen Kirche« vorgesehen sei. Es war diese »Antwort«, die eine Reihe von katholischen Theologen bewog, am vatikanischen Vorgehen Kritik zu üben und von einem »Scheitern der GE« und von einem »schweren Schaden«¹¹ des »Vorgehens Roms« für die Ökumene zu sprechen. Von anderer Seite wurde die »Bestürzung« über die römische Antwort mit dem Aufruf zur »Selbsthilfe der Gemeinde« verbunden¹². Um diese Kritik ins rechte Licht zu rücken, ist zunächst (wenn auch nur auszugsweise) auf das Grundanliegen der GE einzugehen.

⁸ Vgl. H. Schmoll, Kein Konsens in Grundwahrheiten, in: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« (FAZ) vom 12. 6. 1998, 14.

⁹ FAZ vom 30. Juni 1998 (J. Wallmann).

¹⁰ Das Statement des Kardinals ist am 4. 7. 1998 im »Osservatore Romano« erschienen.

¹¹ So Äußerungen von »Repräsentanten der katholischen Deutschen Bischofskonferenz«, in: FAZ vom 8. Juli 1998. Die Antwort Kardinal Ratzingers, in: FAZ vom 14. Juli 1998, 13.

¹² Vgl. »Deutsche Tagespost« (DT) vom 11. Juli 1998, 5.

1) Die betonte Konvergenz

Die GE¹³ geht in ihren z. T. umfangreichen 44 Artikeln von der Voraussetzung aus, daß aufgrund vieler vorangegangener Dialogberichte in der Rechtfertigungslehre bereits »ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil« erreicht sei (nr. 4), dies nicht zuletzt aufgrund der »unseren Kirchen« »in der Geschichte [zugewachsenen] neuen Einsichten« (nr. 7).

Zu den Grundwahrheiten, die in einer dem Dokument eigenen Differenzierung von den »weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen« der Lehre abgehoben werden (nr. 5), zählt das Dokument (neben einer als einheitlich dargestellten Beurteilung der Schriftaussagen: nr. 8–13) u. a. die folgenden Positionen: die Lehren von der »Rechtfertigung als Werk des dreieinigen Gottes« (nr. 15), von der Universalität des Heils in Christus durch den vom Heiligen Geist geschenkten Glauben (nr. 16), von der Unverdienbarkeit dieses Geschenkes und dem alleinigen Angewiesensein auf Gottes Barmherzigkeit (nr. 17; vgl. auch 19) und vom zentralen Charakter der Rechtfertigungsdoktrin als Kriterium (wenn auch katholischerseits nicht als einzigem) für die Orientierung des Glaubens auf Christus hin (nr. 18).

Man könnte diese »Grundwahrheiten«, insofern sie die wesentlichen Daten der Trinitätslehre, der Christologie und Soteriologie wie der Gnaden- und Glaubenslehre beinhalten und der speziellen Rechtfertigungslehre vorausliegen, auch als fundamentale Gemeinsamkeiten des christlichen Glaubens im ganzen verstehen, welche nicht nur der Rechtfertigungslehre, sondern auch anderen Einzelwahrheiten zugrunde liegen wie etwa denen von der göttlichen Vorsehung, von der Erlösung oder von der Vollendung des Menschen.

Indem die GE diese allgemeinen Wesensbefunde des Glaubens, in welchen gottlob zwischen katholischem und evangelisch-lutherischem Glauben Gemeinsamkeit herrscht (freilich nur bei Absehen von der durchaus verschiedenen Interpretation seitens der evangelischen Theologie¹⁴), direkt mit der Rechtfertigungslehre in Verbindung bringt, kann sie die Einzelmomente dieser Lehre selbst als nachfolgende »Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung« ausgeben (Überschrift von Teil 4). Von »Entfaltungen« aber kann man beides annehmen und erklären: sowohl daß sie in Verbindung mit den »Grundwahrheiten« stehen als auch daß sie als Entfaltungen auf beiden Seiten verschiedenartig und variabel ausfallen und dennoch

¹³ Veröffentlicht in DT vom 27. 6. 1998, 5–7.

¹⁴ Ein Beispiel, wie abweichend von dieser Einheit im Bekenntnis die evangelische Theologie in der Christologie und in der Rechtfertigungslehre denkt, bietet der zeitgleich mit der vorliegenden Diskussion erschienene Artikel von W. Schöpsdau, *Der eine Christus und die Vielfalt der Christologien*, in: *MdKI* 49 (1998) 43–48. Den Zusammenhang von Rechtfertigungslehre und Christologie aufzeigend, stellt Sch. fest: »Das vere Deus – vere homo« ist nicht im Sinne zweier Naturen auszulegen, sondern als doppelte Beziehung, in der Jesus an Gottes Stelle handelt und an unserer Stelle den Tod der Gottverlassenheit erleidet.« Entsprechend ist auch das Wort von der Rechtfertigung nur eine Aussage über »Differenzverhältnisse«, welche den Menschen in eine Differenz zu sich selbst setzt, was bedeutet, daß der Mensch sich sowohl in seinem Sein als Gerechtfertigter wie als Sünder allein Gott verdankt (47). Christus wie Rechtfertigung sind hier rein relational und funktional gesehen, was weder das Dogma noch das protestantische Bekenntnis wiedergibt.

legitim anererkennungsfähig und tolerabel sind. Auf diesem Wege kann die GE bezüglich der Einzelwahrheiten den Nachweis verfolgen, daß es bei ihnen keine vollkommene Übereinstimmung zu geben brauche, sondern »verbleibende Unterschiede« möglich seien, die »im Lichte« der Grundwahrheiten als Unterscheidungen »in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung tragbar sind« (nr. 40). Zu diesen sekundären Entfaltungen gehören u. a. die gemeinsamen Überzeugungen, daß »der Mensch keine Freiheit auf sein Heil hin« hat (nr. 19; vgl. auch 23); daß die »Mitwirkung« nicht als »Tun des Menschen aus eigenen Kräften« anzusehen sei (nr. 20); daß Gott in der Rechtfertigung dem Menschen »seine Sünde nicht anrechnet« und er »im Glauben mit Christus vereinigt wird« (nr. 22), was sich in der gottgeschenkten tätigen Liebe auswirkt (nr. 24); daß der rechtfertigende Glaube »in der Liebe tätig« wird (nr. 25; vgl. auch 37), was sich »in der Erneuerung des Lebens« beweist (nr. 26); daß der Mensch trotzdem gemäß dem lutherischen »simul iustus et peccator« Sünder bleibt (nr. 28, 29), auch wenn die Katholiken die verbleibende Konkupiszenz nur als »Gottwidrigkeit« bezeichnen (nr. 30); daß das Gesetz durch Christus überwunden ist (nr. 31-33); daß die Gläubigen »der Gnade gewiß sein« (nr. 34) und auf Christus vertrauen können (nr. 35); daß beim Vollzug der verdienstvollen guten Werke die Rechtfertigung ein Gnadengeschenk bleibt.

Die Aufzählung dieser gemeinsamen, doch in Sprache, Gestaltung und Akzentuierung unterschiedenen und deshalb tolerierbaren Überzeugungen bestätigt, daß es sich nach der GE um Gemeinsamkeiten im Wesen der Rechtfertigung handelt, die aber zugleich auch von Verschiedenheiten durchwirkt sind.

Freilich ist dieses Nebeneinander und Miteinander von Gemeinsamem und tolerierbarem Verschiedenem nicht leicht einsichtig zu machen, vor allem nicht in einem Dokument, das wegen seines mehr dem Bekenntnis zugehörenden Charakters auf ausführliche theologische Begründungen verzichten muß. So kann in der GE der Frage im einzelnen nicht nachgegangen werden, ob sich unter der nur in der Sprache und in der Akzentuierung behaupteten legitimen Verschiedenheit nicht auch wesentliche Divergenzen verbergen, zumal man von der modernen Verstehenslehre her weiß, daß sogar beim Gebrauch derselben Sprache und der gleichen Worte Verschiedenes gemeint sein kann.

Das Gleichgewicht zwischen Gemeinsamem und Verschiedenem in der Rechtfertigungslehre wurde von der GE mit Überzeugung behauptet in der löblichen ökumenischen Absicht, den vorhandenen Grad der Konvergenz und der Übereinstimmung zu betonen, aber sie konnte und wollte keine Garantie dafür liefern, daß das festgestellte Gleichgewicht zwischen dem Gemeinsamen und dem Unterschiedenen in jedem Fall erhalten sei. Bedenkt man die Tiefgründigkeit der angeschnittenen Fragen nach Freiheit, Mitwirkung, Sündentilgung, Erneuerung des Lebens, Gerechtig- und Sündersein, Gnadengewißheit und Verdienst, so wird man nicht erstaunt sein, wenn sich an das von der GE festgestellte Äquilibrium Fragen ergeben mußten, die auf eine Präzisierung mancher Aussagen drängen. Im Grunde eröffnete die GE selbst schon diese Möglichkeit, insofern sie einräumt, daß sie »nicht alles enthält, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird« (nr. 5) und daß »es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht« gibt, »die weiterer Klärung bedürfen« (nr. 43), ei-

ne Feststellung, die nicht nur auf Folgeerscheinungen der Rechtfertigung zu beziehen ist, sondern auf die Rechtfertigungslehre selbst.

2) Die angemessenen Präzisierungen

Die wegen einer gewissen Offenheit mancher Formulierungen in der GE entstandenen Fragen boten Anlaß zu einer »Antwort« in einer Note, die vom Einheitssekretariat und der Glaubenskongregation gemeinsam verfaßt wurde. Bei der Bedeutung und Wichtigkeit der GE mußte darauf Bedacht genommen werden, daß Fehlinterpretationen keinerlei Anlaß geboten würde und aus gewissen offenen Formulierungen keine falschen Folgerungen gezogen würden.

Solche zweifelhaften Folgerungen zeichneten sich bald auch ab, so auf einer Ökumene-Tagung in Tutzing, auf der ein katholischer Theologe im Hinblick auf die katholischerseits neu interpretierte Rechtfertigungslehre das Konzil von Trient kritisierte und in der gewundenen, verunklarenden Sprache der modernen Hermeneutik behauptete, das Tridentinum »wird umso fruchtbarer für das ökumenische Gespräch, je weniger es als Arsenal von unverrückbaren dogmatischen Sätzen gelesen, sondern im doppelten Sinne des Wortes ›relativiert‹ wird als zeitbedingte und vielfach eingeschränkte, aber geschichtlich verantwortete Antwort auf die Reformation, die zu spät kam«. Damit war aus der Rechtfertigungslehre, ganz im Sinne Luthers, die Preisgabe eines katholischen Glaubensprinzips abgeleitet, nämlich der Unfehlbarkeit und übergeschichtlichen Glaubensverbindlichkeit eines Allgemeinen Konzils. Die weitere Forderung nach Abkehr vom »Catechismus Romanus«, einem der wichtigsten Zeugnisse des ordentlichen Lehramtes, wurde mit der Feststellung verbunden, daß »dieses System jetzt zusammenbricht« und jetzt eine »Rückkehr zu den offenen Möglichkeiten« der Hinterlassenschaft des Konzils erforderlich sei. Hier war, formal durchaus richtig, erkannt, daß eine bestimmte Fassung der Rechtfertigungslehre das ganze »System« ändern müsse. Ein anderer katholischer Dogmatiker leitete daraus auch schon einzelne lehrhafte Konsequenzen ab, die nicht weniger einschneidend anmuten: den Verzicht auf Begriffe wie Verdienst, Opfer, Mitwirkung und Miterlösung. Aber es wurde auch die Forderung laut, daß »die äußere Gestalt der Kirche zur Disposition gestellt« werden müsse, wenn die Rückkehr zur Rechtfertigungslehre ernst genommen werde¹⁵.

Die vatikanische »Antwort«¹⁶ mußte das erstgenannte Dokument nicht generell korrigieren, wohl aber den besonderen Nachdruck auf »eine Reihe von Punkten« legen, die »einer Verständigung in allen Grundwahrheiten [der Rechtfertigungslehre] noch entgegenstehen« (so in der einleitenden Erklärung). Das vermochte das zweite Dokument um so begründeter vorzunehmen, als die GE selbst auch noch bestehende Unterschiede benannte.

Demgegenüber geht die »Antwort« entschiedener zu Werke, ohne zu verkennen, daß in der Frage nach der Rechtfertigung »ein hoher Grad von Übereinstimmung er-

¹⁵ Nach dem Bericht von M. Karger, in: DT vom 30. 4. 1998, 5.

¹⁶ Veröffentlicht im »Osservatore Romano« vom 4. 7. 1998.

reicht worden ist« (Erklärung). Aber das Dokument stellt in seinen acht Punkten deutlicher heraus, welches die noch verbleibenden Unterschiede und Schwierigkeiten sind. Unter Übergehen der vordergründigen Unterscheidung zwischen »Grundwahrheiten« und »Entfaltungen« dringt die »Antwort« auf notwendige Präzisierungen von Wesenselementen der Rechtfertigungslehre, zuerst auf das angebliche »Sündersein des Gerechtfertigten«. Diesbezüglich bringt die »Antwort« die Wahrheit des Tridentinums vollauf zur Geltung, daß in der Taufe all das, was wirklich Sünde ist, gänzlich hinweggenommen wird (DS 1515), woraufhin »für Katholiken« die Formel »zugleich Gerechter und Sünder« tatsächlich »nicht annehmbar« erscheint, weil damit »die innere Verwandlung des Menschen nicht klar zum Ausdruck kommt«. Deshalb wird auch die Annahme der GE als problematisch erachtet, daß die Anathemata des Trienter Konzils bezüglich der Ursünde und der Rechtfertigung nicht mehr treffen sollten (nr. 1).

Mit ähnlicher Entschiedenheit wird die Freiheit des Menschen (entgegen einem »mere passive«) bei der Annahme der Gnade betont, die ihrerseits auch einer Fähigkeit zur »cooperatio« (Mitwirkung) bei der Rechtfertigung entspricht. Die von lutherischer Seite dafür ins Spiel gebrachte Formel vom »vollen personalen Beteiligtsein im Glauben« wird als unzulänglich erkannt (nr. 3). Damit hängt die Lehre von den guten Werken des Gerechtfertigten zusammen, die zwar immer »Frucht der Gnade sind«, aber zugleich auch als Frucht des durch die Rechtfertigung zu einer neuen Schöpfung umgeschaffenen Menschen anerkannt bleiben müssen (nr. 3). In diesem Zusammenhang wird auch die Bedeutung des Bußsakramentes im katholischen Glauben für die neuerliche Rechtfertigung nach der Sünde in Erinnerung gerufen, welches die GE zum Unterschied von der lutherischen Lehre nicht ausreichend behandelte (nr. 4).

Dazu kommen zwei grundsätzliche Feststellungen, die von der GE nicht recht getroffen wurden. Sie beziehen sich einmal auf das Wort von der Rechtfertigung als dem »*einzigartigen Kriterium*« des christlichen Glaubens (lutherischerseits) und von den »*mehreren Kriterien*« auf seiten des katholischen Glaubens. Diese Unterscheidung wird in der »Antwort« aufgehoben durch den Hinweis auf das »Grundkriterium der »*regula fidei*«, in die die »Rechtfertigungsbotschaft organisch einbezogen werden« muß (nr. 2). Schließlich tritt als wichtige Ergänzung der GE auch die Erinnerung an die anders geartete »Repräsentativität« der beiden Verhandlungspartner hinzu: katholischerseits die verbindliche Autorität des Lehramtes, evangelischerseits die mühevoll Suchende nach einem »*magnus consensus*« (nr. 6), dessen Autorität nach dem evangelischem Glaubensprinzip immer hinterfragbar bleibt. Hier tritt nochmals (wenn auch indirekt) zutage, daß es in der Rechtfertigung auch um die Kirche im ganzen geht.

Diese Ergänzungen und Präzisierungen erlauben der Antwortnote die Feststellung, daß »der hohe Grad der erreichten Übereinstimmungen« die Behauptung nicht gestattet, es seien »alle Unterschiede, die Katholiken und Lutheraner in der Rechtfertigungslehre trennen, lediglich Fragen der Akzentuierung oder sprachlichen Ausdrucksweise« (was auch Folgen für die Frage nach der weiteren Gültigkeit der Lehrverurteilungen hat: nr. 5): Dieser Satz gibt sowohl das Anliegen der »Antwort« wie

auch ihr dogmatisches Gewicht zusammenfassend wieder, er kennzeichnet aber auch das Verhältnis von GE und dem Antwortdokument, das so nicht als ein gegensätzliches, sondern eben als ein präzisierendes verstanden werden muß.

3) Die Ebnung des weiteren Weges

Es ist verständlich, daß die Antwortnote nicht nur Verständnis und Zustimmung gefunden hat. Solches gab es zwar auch, sogar auf evangelischer Seite, wie das Beispiel des evangelischen Landesbischofs Eberhardt Renz zeigt, der feststellt, daß »vom Vatikan nichts anderes als ein differenziertes Ja zu erwarten war«¹⁷, zumal nach den innerprotestantischen Auseinandersetzungen um die Anerkennung der GE und dem nicht ganz einheitlichen »magnus consensus«. Ähnlich realistisch und positiv urteilt R. Leidl, Mitglied des Rates der EKD, wenn er sagt, daß die vatikanische »Antwort« jeglichem Kompromiß »kurz und bündig die Grundlage entzogen« habe¹⁸.

Dagegen ist die Mehrzahl der Urteile von evangelischer Seite kritisch gehalten. Für R. Frieling, den Leiter des Konfessionskundlichen Instituts in Bensheim, wirft die »römische Antwort« die Ökumene »um zwei bis drei Generationen« zurück. Trotzdem läßt er es nicht an der Aufforderung fehlen, die ökumenische Gemeinschaft weiter zu üben, freilich »eine Gemeinschaft mit, nicht unter dem Papst«¹⁹, eine Aussage, die wiederum zeigt, daß auch *evangelischerseits Bedingungen* an eine Einigung gestellt werden, die wiederum katholischerseits kaum annehmbar sind. Enttäuscht reagierte auch der Rat der EKD, wenn er urteilte, daß die »Ziele der GE nicht erreicht« seien und auch keine Einigung über die Nichtgeltung der Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts zustande gekommen sei. Beachtlich ist hier auch der Vorwurf der Nichtanerkennung der lutherischen Kirchen als Kirchen, worin wiederum die Forderung impliziert ist, daß die katholische Kirche auf ihr glaubensgemäßes Selbstverständnis verzichten müßte.²⁰

So eignet der römischen Antwort in ihrer Entschiedenheit auch das Gute, daß sie den wahren Verlauf der beiderseitigen Grundeinstellungen geklärt und damit die ökumenischen Bemühungen, die vielerorts von einem unrealistischen Enthusiasmus bestimmt waren, auf den Boden der Wirklichkeit gestellt hat, die nun einmal selbst in dem begrenzten Bereich der Rechtfertigungslehre immer noch von bedeutsamen Unterschieden gekennzeichnet ist.

Die Antwortnote hat damit auch Stellung gegen eine Art des Ökumenismus bezogen, die durch Kompromisse in der Wahrheitsfrage zum Ziele zu kommen sucht. Ein solches Vorgehen, zu dem auch vieldeutige Konvergenzbegriffe, die von jeder Seite eigenbezogen ausgelegt werden können, gehören, müßten nur dem heute weitver-

¹⁷ Nach DT vom 7. 7. 1998, 4.

¹⁸ Ebda., 4.

¹⁹ Ebda., 4.

²⁰ Nach dem Bericht der FAZ vom 18. 7. 1998, 4.

breiteten Relativismus Raum geben und den Agnostizismus des heutigen Weltbewußtseins auch in den christlichen Glauben einschleusen. Indem die römische »Antwort« diesen Versuchungen widersteht, hat sie bewußt auch einen zeitweilig verhaltenen Gang des ökumenischen Fortschritts in Kauf genommen. Sie fördert aber keineswegs einen Stillstand. Einen solchen schließen die abschließenden Ausführungen über die »Perspektiven der zukünftigen Arbeit« (nr. 7–8) ausdrücklich aus. Sie fordern bezüglich der Rechtfertigungsproblematik weitere Studien unter umfassender Einbeziehung des biblischen Fundamentes, womit sie die Hoffnung auf »die Lösung jener noch bestehenden Divergenzen in der Rechtfertigungslehre« (nr. 7) verbinden.

Am Schluß spricht die »Note« noch eine bedenkenswerte Empfehlung an Katholiken wie an Lutheraner aus, die auf die Verständlichmachung des Sinnes der Rechtfertigung für die Menschen unserer Zeit dringt. Es ist nämlich nicht zu bestreiten, daß die Gläubigen vielfach nicht nur die theologische Relevanz der Frage nicht erkannt haben, sondern auch in einem vom Pelagianismus angehauchten Zeitalter zum innersten Nerv dieser Wahrheit nicht mehr vorzudringen vermögen: die Heilsbedürftigkeit des Menschen und der Primat der Gnade (bei immer gefordertem menschlichen Mittun).

Hier werden Lehre und Verkündigung zu einer innerkirchlichen Glaubensvertiefung gerufen, die auch aus dem anderen Grunde notwendig erscheint. Hinter der Frage nach der Einheit in der Rechtfertigungslehre erhebt sich nämlich ein anderes Problem, das für die Praxis des kirchlichen Lebens noch folgenreicher werden könnte: Es ist das stürmische Begehren nach der sogenannten »offenen Kommunion«, d. h. faktisch nach Gemeinsamkeit in Lehre und Praxis der Eucharistie (die vielfach auch schon unberechtigt und ungeahndet geübt wird). Manche evangelische Kritiker der GE haben ihre unentschiedene Haltung damit begründet, daß das Dokument keine praktischen Folgerungen zeitige, zumal nicht für die Sakramente²¹. Auch katholischerseits wird der Drang zu »pragmatischen Lösungen« stärker, dem die Kirche nur nachgeben könnte, wenn sie eine Reihe von verbindlichen Glaubenswahrheiten zur Disposition stellte (Apostolische Sukzession, Weiheamt, Wesensverwandlung, perennierende somatische Realpräsenz). Damit das nicht geschehe, ist eine tieferdringende Glaubensunterweisung notwendig, die auch die Einbeziehung der Unterschiedenheiten nicht scheut. So gewinnt die abschließende Mahnung der Antwortnote zur Vertiefung des Glaubens eine über den aktuellen Anlaß hinausreichende Bedeutung. Der so eingeschlagene Weg der Ökumene wird möglicherweise schwieriger, aber er hat allein die Garantie der Wahrheit und Wahrhaftigkeit bei sich.

²¹ Vgl. Beilage zum MdKI 48 (1997), VI (R. Frieling).